

Nährstoffbelastungen durch Nichteinhalten der Gewässerabstände

Stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenschutzmittel dürfen laut Düngverordnung nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Es darf weder ein direkter Eintrag noch ein Abschwemmen von Nährstoffen in Gewässer erfolgen, dies gilt auch für benachbarte Flächen oder schützenswerte natürliche Lebensräume. Die Nichteinhaltung der entsprechenden Vorgaben der DüV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann auch als CC-Verstoß geahndet werden. Die Ausbringung von Düngemitteln an oberirdischen Gewässern ist daher durch Abstandsaufgaben limitiert (siehe Abb. 1, 2 und Fachinformation LFB).

Abb. 1: Einzuhaltende Abstände zur Böschungsoberkante der oberirdischen Gewässer auf ebenen Flächen (Hangneigung < 10 %)

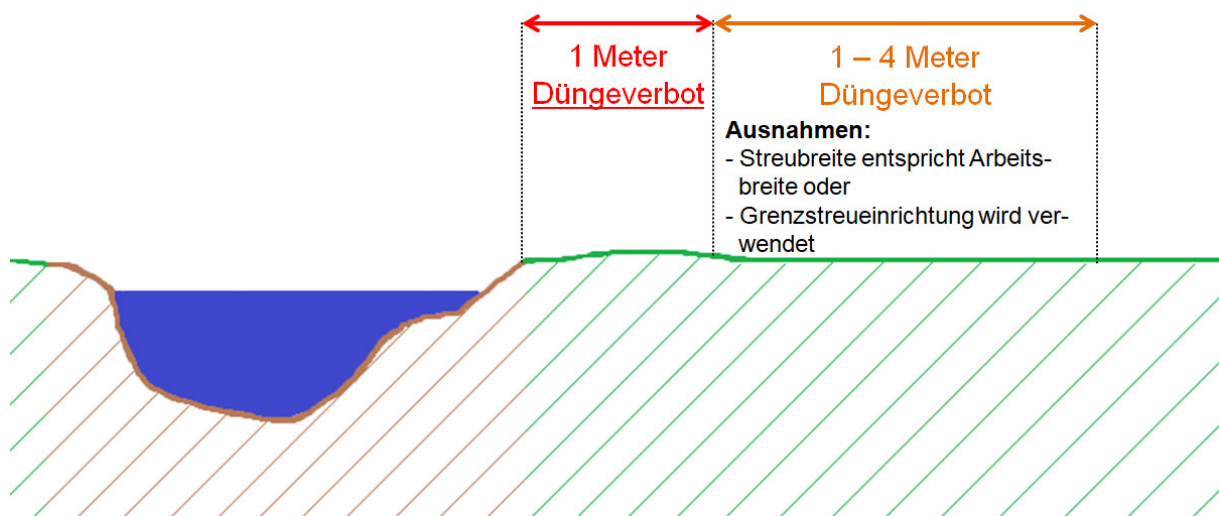
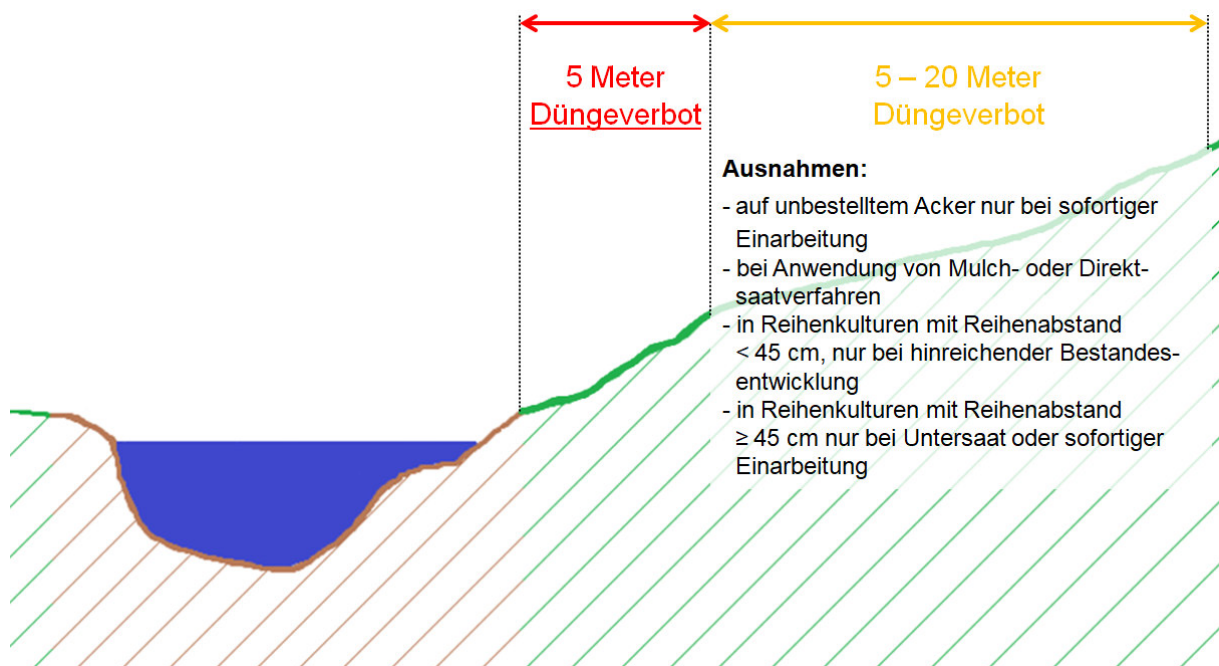


Abb. 2: Einzuhaltende Abstände zur Böschungsoberkante der oberirdischen Gewässer auf stark geneigten Flächen (Hangneigung $\geq 10\%$)



Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft

Besonders an Gewässern ohne Ackerrandstreifen, wie in Abb. 3 zu sehen, besteht ein erhöhtes Risiko des direkten Nährstoffeintrags. Es reichen schon kleine Mengen, die über Düngemittel direkt eingetragen werden oder in das Gewässer geschwemmt werden aus, um die Nährstoffgehalte im Gewässer beachtlich anzuheben. Aktuell werden die typspezifischen Orientierungswerte für den guten Zustand (0,10 bis 0,15 mg/l Gesamt-P) in den Fließgewässern vieler Messstellen im Land überschritten. Ein Direkteintrag würde die Werte um ein Vielfaches anheben und auch in unbelasteten Gewässern zu Grenzwertüberschreitungen führen. Beispielhaft wurde in Tab. 1



Abb. 3: Ackernutzung bis Böschungsoberkante

ein Grabenabschnitt mit einer Breite und Länge von einem Meter mit unterschiedlichen Tiefen gewählt, um die Auswirkungen des direkten Nährstoffeintrages darzustellen. Bei einer Grabentiefe von 30 cm und einer Phosphordüngung von 50 kg/ha kann bei einem direkten Eintrag der Gehalt um 16,7 mg/l P-Gesamt steigen. Dies entspricht einer Erhöhung des P-Gehaltes im Wasser im Vergleich zum Grenzwert um ca. das 110-fache.

Tab. 1: Anstieg der Gesamt-P-Gehalte bei unsachgemäßer Düngung (bezogen auf 1 m x 1 m)

P-Düngung auf der Fläche und „in den Graben“	Grabentiefe		
	20 cm	30 cm	40 cm
	P-Anstieg im Grabenwasser um ... in mg/l		
25 kg/ha P	12,5	8,33	6,25
50 kg/ha P	25	16,7	12,5

Da insbesondere viele kleine Gewässer in MV langsam fließend sind und damit der Wasseraustausch im Herbst zur Grunddüngungszeit sehr gering ist, werden die aufgrund des direkten Eintrages verursachten P-Gehalte im Wasser sehr lange erhalten bleiben. Entsprechend DüV können im Falle von schädlichen Gewässerveränderungen als Folge des Aufbringens von phosphathaltigen Düngemitteln zusätzliche einschränkende Regeln für die Düngung mit Phosphat erlassen werden.

Um diese ungewollten direkten Einträge zu vermeiden, sollten folgende Hinweise bei der Düngung an Oberflächengewässer beachtet werden:

- Einhaltung der Mindestabstände nach DüV,
- Ausbringung nur mit aktiver Grenz- oder Randstreueinrichtung mit der die Vorgaben der DüV eingehalten werden,
- Einstellung der Grenz- oder Randstreueinrichtung exakt auf Korngröße, Düngerszusammensetzung, Kornhärte und spezifisches Gewicht,
- Wahl der Fahrspur nur nach Ermittlung der Streubreite auch für P-Dünger,
- Beachtung der Streubreite bei Mischdüngern,
- Beachtung der Windverhältnisse bei der Ausbringung und
- Vermeidung von erosiven Abträgen unmittelbar nach der Düngung.

Um die verschiedenen Abstandsauflagen aus dem Düng- und Pflanzenschutzrecht zu erfüllen, bietet es sich an, an jedem Gewässer einen Ackerrand- oder Pufferstreifen anzulegen und diesen zur Erfüllung der Auflagen von Greening und/oder Agrar-, Umwelt und Klimaschutzmaßnahmen zu nutzen.

Fachinformation: Direkter Nährstoffeintrag in Gewässer	Anfragen: S. Hagen A. Hoppe	0381 2030780 0381 2030780	shagen@lms-beratung.de ahoppe@lms-beratung.de
Landesamt für Umweltschutz, Natur und Geologie (LUNG)	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)	LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)	